

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per mail:
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at
GZ: BKA-350.710/0041-I/4/2015


Wien, am 16. April 2015

Betrifft: ~~Petitionen Nr. 28~~, 30 und 34 sowie Bürgerinitiative Nr. 56
Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes

Im Anhang werden die Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes zu den ~~Petitionen~~
~~Nr. 28~~, 30 und 34 sowie zur Bürgerinitiative Nr. 56 übermittelt.

Für den Bundeskanzler:
BAYER

Anlagen

Signaturwert	kFEyZP4rO53J9VGgeML+WhYXfFOwJXtQxRS02R0BxyN/xFLT3G0C2C3nyZp8VKcyh rBdUjixJd1UUfvtqd3phjpinJW26allD2jQBigtduudcohUGY7ZBXyVQ/Uu12X+V2q5 f4v/jH1xgzC4xKUAWmxKzdf428FJaYNQjYFGYPZf1gkoF72DhDGrBuXQphCU5ydT9a4 m/N4iyG83u7t4ieLWLnKeK+rVatn9F9OhHirtDxuKLpSDf5XJgWqXRpVBomMI10A1u/ yqtLvg9lacF5NpulseDuMPygmNcngU5/o288yDk+CLlpf5fk2Z8MjgaGkk/E9DkU826 /2y5BiA==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-16T11:18:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	

Zu Petition Nr. 28 - „Rettet unsere Traditionen und Bräuche“

Es ist festzuhalten, dass die moderne Religionswissenschaft keine scharfe Trennung zwischen den verschiedenen Formen der Äußerung der Religiosität mehr zieht, wie dies früher der Fall war. Aus rechtlicher Sicht ist dennoch zunächst zwischen religiösen Riten, die ausschließlich eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgesellschaften sind, und „religiösen Bräuchen“, die Äußerungen der Religiosität von Menschen zuzurechnen sind, zu unterscheiden. Religiöse Riten, z.B. der Gottesdienst oder Sakramente, genießen den besonderen Schutz der Gesetze, z.B. Art. 13 InterkonfG 1868. Der Zweck dieser Regelungen ist die ungestörte Religionsausübung in der Öffentlichkeit.

Bei „religiösen Bräuchen“ üben Personen ihre Religion aus und diese Ausübung ist durch die Religionsfreiheit, insbesondere Art. 14 StGG und Art. 9 EMRK, geschützt. Diese Bräuche unterliegen einem Wandel im Laufe der Zeit. Es ist nicht Sache des Staates hier steuernd einzugreifen.